



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

1. Änderungssatzung

§ 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 27. Mai 2024 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 2

(Inkrafttreten)

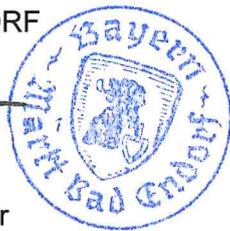
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Endorf, den 18.12.2024

MARKT BAD ENDORF



Alois Loferer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 18.12.2024 im Rathaus des Marktes Bad Endorf, Zimmer 1.14 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf ab dem 18.12.2024 hingewiesen.

Bad Endorf, den 18.12.2024

Für die Richtigkeit:



Mühlnickel
Geschäftsleiter

